

Dr. Ulrich G. Keßler, Ferdinand-Maria-Straße 23 ½, 85051 Ingolstadt

**Persönlich/vertraulich**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Herr Staatsminister Dr. Jürgen Martens  
Hospitalstr. 7

01097 Dresden

Ingolstadt, den 10.10.2012

**Beschwerde – Rechtsaufsicht über das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk**

Sehr geehrte Herr Staatsminister Dr. Martens,

hiermit reiche ich Beschwerde gegen das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk ein und bitte Sie, dieser Beschwerde abzuhelfen. Es geht um folgenden Sachverhalt:

Vor knapp zwei Jahren stellte ich beim Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt etwa 18 Jahre lang Beiträge für das Sächsische Versorgungswerk entrichtet. Meinen Antrag untermauerte ich mit mehreren fachmedizinischen Gutachten, welche keinen Zweifel an der bestehenden Berufsunfähigkeit zuließen.

Nach etwa einem Jahr erhielt ich vom Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk die Mitteilung, dass eine positive Entscheidung über meinen Antrag nicht zu erwarten sei, da dieser nach der Satzung eine Mitgliedschaft im Sächsischen Versorgungswerk voraussetzt.

Für die letzten 10 Monate meiner beruflichen Tätigkeit war die Rechtsanwaltskammer München und damit die Bayerische Versicherungskammer zuständig. Die Bayerische Versicherungskammer hat mir für den Zeitraum meiner Mitgliedschaft die Berufsunfähigkeitsrente gewährt. Hier besteht offensichtlich eine größere Bereitschaft, rechtliche Regelungen einzuhalten.

Meine Einwendungen gegen die Rechtsauffassung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks blieben sämtlich unberücksichtigt. Hinweise auf die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit, die Berufsausübungsfreiheit sowie der Schutz gegenüber Enteignungen vermochten dieses, von Juristen geführte Versorgungswerk nicht zu einer anderen Rechtsauffassung zu bewegen. Gleiches gilt für die etwaige Notwendigkeit einer verfassungs- bzw. europarechtskonformen Auslegung.

Offensichtlich vertritt man in Dresden die Auffassung, dass ich durch eine berufsbedingte Verlegung meiner Anwaltszulassung von Leipzig nach München sämtliche Ansprüche gegenüber dem Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk verliere. Dass er Begriff „Mit-

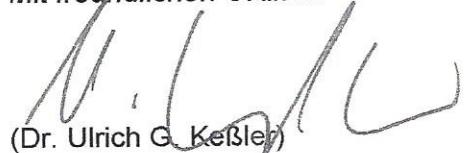
gliedschaft" in der Satzung des Sächsischen Versorgungswerk zudem auf den aktuell Beitragspflichtigen Bezug nimmt und ein Umzug natürlich nichts an seinen Anwaltschaften ändert, wollte das Sächsische Versorgungswerk nicht zur Kenntnis nehmen. Und dass man das Bundesland, in dem man lange lebte, auch mal verlassen kann, ohne Sanktionen erleiden zu müssen sollte sich in Dresden 22 Jahre nach der Wiedervereinigung herumgesprochen haben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.09.2012 wies das Sächsische Versorgungswerk meinen Antrag zurück. Diesen sowie begleitenden Schriftverkehr finden Sie in der Anlage. Ich habe zwischenzeitlich meine Anwälte beauftragt, gegen den Widerspruchsbescheid beim Verwaltungsgericht Dresden zu klagen.

Im vorliegenden Fall geht es wahrscheinlich weniger um einen tragfähigen Rechtsstandpunkt als vielmehr um den fehlenden Willen, meinem Antrag zu entsprechen. Aus Sicht des Betroffenen ist dieser Vorgang absolut unerhört. Ich kann das Ganze nicht auf sich beruhen lassen.

Mit separater Post habe ich zudem Ihren Kollegen Morlok hinsichtlich der Versicherungsaufsicht eingeschaltet.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Ulrich G. Keßler)

Anlagen